

Informationen für Personen, die wegen einer Covid 19 – Infektion zur Isolierung verpflichtet sind

Stand 05.05.22, alle Informationen unter Vorbehalt, da kurzfristige Änderungen möglich.

Um die Verbreitung von Covid-19-Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen, sind Isolierungen unerlässlich. Infizierte Menschen müssen für einen festgelegten Zeitraum in ihrer häuslichen Umgebung bleiben, um andere zu schützen. Nachfolgend sind Hinweise für den Fall aufgeführt, dass eine Isolierung vom Gesundheitsamt oder Ordnungsamt angeordnet wurde oder diese gemäß rechtlicher Vorgaben auch ohne ausdrückliche Anordnung einzuhalten ist, z.B. aufgrund eines positiven Testergebnisses.

Besuche sind nicht erlaubt	<p>Zur Isolierung Verpflichtete dürfen keinen Kontakt zu Personen haben, die nicht zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehören, weder zu Geimpften noch Ungeimpften. Ausnahmen: medizinisches Personal, Pflegedienst, sofern diese zuvor ausreichend über die Situation informiert wurden und der Einsatz dringend notwendig ist. Weitere Ausnahmen gelten, wenn in Notsituationen Feuerwehr, Polizei oder sonstige Rettungskräfte den Haushalt betreten müssen.</p> <p>Auch Mitbewohner*innen bzw. Haushaltsangehörige dürfen keinen Besuch empfangen und sollten Hygiene- und Abstandsregeln unbedingt einhalten (siehe Infos der BZgA am Ende dieser Übersicht).</p> <p>Bei Kleinkindern im Haushalt müssen Kontaktbeschränkungen situationsgerecht angepasst werden, um auch weiterhin die notwendige Fürsorge und Zuwendung zu ermöglichen. Aber auch hier gilt: kein Besuch.</p> <p>Risikopatienten im Haushalt sollten nach Möglichkeit besonders geschützt werden.</p>
Haushaltsangehörige	<p>Haushaltsangehörige infizierter Personen sollten Vorsichtsmaßnahmen sowie Hygiene- und Abstandsregeln im Umgang mit den zur Isolierung Verpflichteten einhalten (siehe Hinweise des BZgA am Ende dieser Übersicht). Bei unvermeidbaren Begegnungen im Haushalt sollten Masken getragen werden.</p> <p>Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen Corona-infizierter Personen sind zwar in der Regel nicht quarantänepflichtig, sollten aber mindestens fünf Tage lang Kontakte weitgehend reduzieren. Treten Symptome auf, muss ein Test durchgeführt werden. Auch ohne Symptome werden regelmäßige Selbsttests empfohlen. Zudem sollte bei Kontakten zu anderen Personen eine Maske getragen werden.</p>
Garten + Balkon können ggf. genutzt werden	<p>... dürfen aufgesucht werden, wenn diese nur zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und die Kontaktbeschränkungen sicher eingehalten werden können.</p>
Mehrfamilienhaus Keller usw. nicht aufsuchen	<p>Zur Isolation Verpflichtete dürfen die Wohnung nicht verlassen, auch nicht um Müll zu entsorgen, den Waschkeller oder einen anderen Kellerraum aufzusuchen. Ggf. sollten Haushaltsangehörige, Nachbarn, Verwandte oder Freunde um Unterstützung gebeten werden. Direkter Kontakt ist dabei möglichst zu vermeiden.</p>
Abfälle mit Kontakt infizierter Personen	<p>Sämtliche Abfälle, die kontaminiert sein könnten, sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke und dann gut zugeschnürt in den Restmüll zu geben. Das gilt auch für zu entsorgende sogenannte Wertstoffe.</p>

Symptomatik Verhalten bei auftretender oder zunehmender Symptomatik	Infizierte in Isolation sollten bei kritischer Symptomatik zunächst telefonisch einen (Haus-)Arzt, im Notfall den ärztlichen Notfalldienst oder ärztlichen Rettungsdienst anrufen und dabei auf Isolation und Infektion hinweisen.
Testmöglichkeiten für infizierte Personen	Zur Isolierung Verpflichtete dürfen diese unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregelungen zum Zwecke des Tests verlassen, allerdings nur für den direkten Hin- und Rückweg.
Hilfsdienste während der Isolierung, z.B. zum Einkaufen oder Hund ausführen	In allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld wurden Initiativen gegründet, um Menschen in Isolation oder auf andere Weise infolge der Corona-Krise Beeinträchtigten Hilfe anzubieten. Infos dazu bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder der Corona-Hotline des Kreises (02541 18-5380).
Zusammenschluss zur Isolierung Verpflichteter aus mehreren Haushalten in einem Haushalt	In der Regel nicht erlaubt, Ausnahmen im begründeten Einzelfall nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Gesundheitsamtes.
Lohnausfälle Infolge der Isolierung	Arbeitgeber*innen oder Selbstständige können unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Ausgleich für einen durch die Isolierung bedingten Lohnausfall erhalten. Infos u. Anfragen an: LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 0251 591-01 https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/
Konsequenzen bei Verstößen gegen die Isolation	Verstöße gegen eine angeordnete Isolierung können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden!
Kontakt zum Gesundheitsamt	Die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes kann montags bis freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und montags bis donnerstags zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter der Rufnummer 02541 18- 5380 erreicht werden.
Weitere Informationen: nur vertrauenswürdige Quellen verwenden	Bitte vertrauen Sie nur qualifizierten Quellen. Informationen zu Covid 19 finden Sie u.a. hier: <ul style="list-style-type: none"> • RKI – Robert-Koch-Institut • BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung • KVWL – Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe • MAGS NRW, Test- und Quarantäneverordnung für NRW <p>Multilinguale Hotline des Landes NRW 0211 / 468-44996 Angebotene Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch, Rumänisch, Italienisch Mo. – Fr.: 9.00 – 18.00 Uhr, Sa.: 9.30 – 18.00 Uhr</p> <p>Corona-Informationen in verschiedenen Sprachen unter https://www.land.nrw/corona-multilingual</p>

Information der BzGA: Welche Hygienetipps sollten Sie in der Quarantäne beachten?

Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus sollten Sie selbst sowie Haushaltsmitglieder konsequent die Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einhalten, die das Gesundheitsamt Ihnen empfiehlt. Dazu zählt:

- Halten Sie sich nach Möglichkeit in anderen Räumen auf als andere Haushaltsmitglieder oder nutzen Sie Räume, zum Beispiel für Mahlzeiten, möglichst zeitlich getrennt.
- Bei unvermeidbarem Aufenthalt im selben Raum halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske).
- Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- Teilen Sie Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche nicht mit anderen Personen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen Sie in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gesäubert werden.
- Sie und andere Personen in Ihrem Haushalt sollten regelmäßig, gründlich und mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen.
- Die Hände sollten aus dem Gesicht ferngehalten werden, insbesondere von Mund, Nase und Augen.
- Beachten Sie die Husten- und Niesregeln: Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich dabei am besten weg. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch, das Sie anschließend entsorgen. Waschen Sie danach und auch nach dem Naseputzen gründlich die Hände.
- In Einzelfällen kann nach ärztlicher Rücksprache der Einsatz eines Desinfektionsmittels für Hände und/oder Oberflächen sinnvoll sein, beispielsweise wenn Erkrankte mit einer hochansteckenden Infektion zu Hause betreut werden oder wenn sich Personen anstecken könnten, die durch eine Immunschwäche besonders gefährdet sind (siehe auch „Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten, wenn an COVID-19 Erkrankte zu Hause betreut werden?“).

Quelle: BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung → [Link](#)